

Beglaubigung von Dokumenten

Hat ein bereits im Dienst befindlicher Lehrer/ Lehrerin für den Dienstgebrauch eine Urkunde (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde des Kindes, Lehramtszeugnis etc.) vorzulegen, so kann die Übereinstimmung der Kopie (Abschrift) mit dem Original außer durch eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung auch vom Schulleiter, der Schulleiterin bestätigt werden.

Wenn nach sorgfältigem Vergleich der Kopie mit dem Original die Übereinstimmung festgestellt wird, so kann (nur für den Amtsgebrauch) folgender Bestätigungsvermerk angebracht werden:

NUR FÜR DEN AMTSGEBRAUCH:

Diese Kopie stimmt mit der mir vorgewiesenen Originalurkunde vollständig überein.

Der Schulleiter/Die Schulleiterin:

Datum:

Diese Bestätigungen sind gebührenfrei.